

42/10

21. September 2010

Amtliches Mitteilungsblatt

	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltinformatik im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II vom 12. Mai 2010.	681

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Betriebliche Umweltinformatik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II vom 12. Mai 2010

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 12. Mai 2010 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltinformatik vom 12. Juli 2006 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 47/06), zuletzt geändert am 17. Juli 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 51/07) beschlossen^{1*}:

Artikel 1

Nr. 1

§ 1 (Geltungsbereich)

Die Änderung der Prüfungsordnung gilt für alle noch immatrikulierten Studierenden des Bachelorstudienganges Betriebliche Umweltinformatik, die nicht innerhalb der Regelstudienzeit studieren. Sie gilt ebenfalls für Studierende, deren Studienverlauf auf Grund von anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise dem der in Satz 1 genannten Studierenden entspricht.

Nr. 2

§ 11 (Übergangsregelungen)

Ein neuer § 11 Übergangsregelungen mit folgenden 3 Absätzen wird hinzugefügt:

(1) Sollte eine Studentin oder ein Student im Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltinformatik noch keine mindestens auf „ausreichend“ lautende Leistungsbeurteilung in einem Modul erzielt haben, welches nicht mehr angeboten wird, werden die äquivalenten Module aus dem Bachelorstudiengang Umweltinformatik gem. Anlage 1 (Äquivalenztabelle) als gleichwertig anerkannt.

(2) Die Leistungsbeurteilung geht, unbeachtet der Belastung im äquivalenten Modul, mit der Gewichtung nach § 10 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebliche Umweltinformatik in das Gesamtprädikat der Bachelorprüfung ein.

(3) Über die Anerkennung von Modulen, welche in der Anlage 1 (Äquivalenztabelle) nicht aufgeführt sind entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss im Rahmen von Einzelfallentscheidungen, insbesondere bei absehbaren unangemessenen Studienzeiterlängerungen.

¹ Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 13.09.2010.

Nr. 3**§ 12 (In-Kraft-Treten/Veröffentlichung)**

Der ursprüngliche § 11 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung wird zu § 12.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage 1**Äquivalenztabelle** (Konkordanzliste)

vom Übergang des Bachelorstudienganges Betriebliche Umweltinformatik zum Bachelorstudiengang Umweltinformatik

Nr.	Modul/Lehrveranstaltung der Neufassung der Studienordnung des Bachelorstudienganges Betriebliche Umweltinformatik vom 12.06.06, zuletzt geändert am 12.12.07* ²	LP	Nr.	Modul des Bachelorstudienganges Umweltinformatik vom 12.05.2010	LP ³
B11	Mathematik 1 (Analysis)	5	B1	Mathematik 1 (Analysis)	5
B81	Programmierung umweltrelevanter Anwendungen 1	5	B5	Programmierung 1	5
B82	Programmierung umweltrelevanter Anwendungen 2	5	B11	Programmierung 2	5
B94	Datenbanken	5	B17	Datenbanksysteme	5
B12	Mathematik 2 (Lineare Algebra)	5	B7	Mathematik 2 (Lineare Algebra und Diskrete Strukturen)	5
B92	Verteilte Systeme und Komponentenarchitekturen	5	B22	Verteilte Systeme und Komponentenarchitekturen	5
B21	Umweltchemie	5	B8	Einführung in die Umweltwissenschaften 2: Umweltchemie	5
B65	Umweltrecht	4	B27	Umweltrecht	4
B111	Englisch	4	B6	Englisch M2	4
B112	AWE 1	2	B32	AWE 1	2
B113	AWE 2	2	B33	AWE 2	2
B121	Fachpraktikum	15	B34	Praxisphase: Fachpraktikum	15

² Für alle hier nicht aufgeführten Module entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss im Rahmen von Einzelfallentscheidungen.

³ Legende: LP - Leistungspunkt